94. Änderung des Flächennutzungsplans
Im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 03.12.2025 bis 16.01.2026

A) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben

- Agentur für Arbeit
- Amprion GmbH
- AWG – AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege – Herrn Niemeyer
- BUND – Diepholzer Moorniederung
- BUND Kreisgruppe Diepholz
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Post AG, Niederlassung BRIEF Münster
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH TI Niederlassung Nordwest - PTI 12
- E.ON Ruhrgas AG
- Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Hannover
- Erdgas Münster GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH - Abt. GNL
- Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)
- Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG
- Handwerkskammer Hannover
- Harbour Energy Germany GmbH
- Klinik Diepholz
- Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen
- LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Sulingen
- NABU Kreisverband Diepholz
- Nds. Forstamt Nienburg
- Nds. Landvolk e.V. - Kreisverband Grafschaft Diepholz
- Nowega GmbH

- Oberfinanzdirektion Hannover
- Polizeiinspektion Diepholz
- Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"
- Samtgemeinde Barnstorf
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Stadt Damme
- Stadt Lohne
- Stadt Vechta
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Regionalbetrieb Nord-Ost
- Tennet TSO GmbH - Bereich Nord
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Vodafone Towers Germany GmbH
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

B) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben

- Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück, Abteilung Kirchengemeinden, Referat Liegenschaften, 04.12.2025
- Bundesnetzagentur Dienststelle Berlin, 04.12.2025 / 05.12.2025
- Evangelisches Kirchenamt, 05.12.2025
- Samtgemeinde Rehden, 11.12.2025
- WaBo „Dümmer-Niederung“, 05.12.2025

Kenntnisnahme.

C) Träger öffentlicher Belange, die relevante Hinweise und Anregungen gegeben haben

- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, 11.12.2025
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW), 09.02.2026
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement, 13.01.2026
- DB AG - DB Immobilien, 04.12.2025
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 05.12.2025
- Ericsson Services GmbH Contract Handling Group, 04.12.2025
- EWE Netz GmbH, 05.12.2025
- ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH, 03.12.2025
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 08.12.2025
- GVG Glasfaser GmbH, 10.12.2025
- Industrie- und Handelskammer, Hannover-Hildesheim, 08.12.2025
- Landkreis Diepholz, 14.01.2026
- Landkreis Vechta, 14.01.2026
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Nienburg, 12.01.2026
- LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 04.12.2025
- Nds. Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie (LBEG), 12.01.2026
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 14.01.2026
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, 05.12.2025
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde, 13.01.2026
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen, 15.01.2026
- Neptune Energy Deutschland GmbH, 04.12.2026
- Open Grid Europe GmbH, 09.12.2025
- PLEdoc GmbH, 03.12.2025
- Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH, 03.03.2026
- Unterhaltungsverband Hunte, 17.12.2025
- Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN), 09.12.2025
- Vodafone GmbH, 06.01.2026
- Westnetz GmbH Reginoalzentrum Osnabrück, Netzplanung, 03.12.2025
- Zentrale Polizeidirektion Hannover, PG Digitalfunk BOS Niedersachsen, 12.12.2025 (nicht öffentliche Stellungnahme)

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Der Landrat
Fachdienst Bauordnung und Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Stadt Diepholz
Rathausmarkt 1
49356 Diepholz

Auskunft erteilt: [redacted]
Gebäude: Kreishaus Diepholz (Eingang "Römlingstr.")
Zimmer:
Telefon:
Handy:
Telefax:
E-Mail: *
[redacted]
Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * http://www.diepholz.de
*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
		63 DH 04327/2025/81	14.01.2026

Grundstück Diepholz, ~ unbekannter Straßenname

Vorhaben Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 94. Änderung des Flächennutzungsplans; Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:

FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ

Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen zum derzeitigen Stand der Planung erhebliche Bedenken gegenüber der vorgesehenen 94. Änderung der Flächennutzungsplanung, da unvermeidbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sowie Ausschlussgründe aufgrund der Anforderungen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB auf Grundlage der eingereichten Beteiligungsunterlagen derzeit nicht auszuschließen sind (CEF- und Kompensationsmaßnahmen fehlen). Diese Auffassung besteht insbesondere aufgrund der Großflächigkeit der nötigen Kompensationsmaßnahmen.

Es wird auf die Stellungnahme zum B-Plan verwiesen. Die Anpassungen sind aus Sicht der UNB ergänzend vorzunehmen und einer Abwägung nicht zugänglich.

FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - RAUMORDNUNG

Mit der 94. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Stadt Diepholz, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Süden des Stadtgebietes vorzubereiten. Der Geltungsbereich umfasst ca. 40 ha.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz
Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr, Fr 7:30 - 13:00 Uhr
Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle
Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr
Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen
Kreissparkasse Diepholz
IBAN:DE36 2915 1700 0000 0131 44 BIC: BRLADE21SYK
IBAN: DE20 2915 1700 1110 0101 37 BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Niedersachsen-Mitte eG
IBAN: DE19 2569 1633 3211 0995 00 BIC: GENODEF1SUL

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter https://www.diephol.de/datenschutz. Diese Informationen können auf Wunsch auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

nöl

Fachdienst Kreisentwicklung – Naturschutz

Inzwischen sind die für diese Planung erforderlichen CEF-Maßnahmen konkretisiert und der unteren Naturschutzbehörde weitergeleitet worden. Die Ergebnisse werden zur Veröffentlichung in der Begründung ergänzt.

Der Verweis auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage“ wird zur Kenntnis genommen.

Fachdienst Kreisentwicklung – Raumordnung

Die Angabe zur Größe des Plangeltungsbereiches wird in der Begründung ergänzt.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
- 2 - Diesbezüglich ist vorzubringen, dass in den Planunterlagen Angaben zur Größe des Änderungsbereichs fehlen. Diese sind zu ergänzen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP 2016) ist der Änderungsbereich überwiegend als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotentials (G). Der östliche Bereich des Änderungsbereichs ist als Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z) ausgewiesen. Nach 3.2.5 Ziff. 12 Satz 1 und 2 RROP 2016 handelt es sich bei den Vorranggebieten Hochwasserschutz um Überschwemmungsgebiete, die nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes gesichert sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Überschwemmungsgebiet Lohne und Strothe. Mit Verweis auf die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz sowie den Ausführungen in der Begründung zum Flächennutzungsplan im Hinblick auf ein mögliches Zielabweichungsverfahren ist der vorliegende Änderungsbereich derzeit nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Ein Antrag auf Zielabweichung liegt nicht vor. Die Planung ist entsprechend anzupassen. Wie auch in der Begründung dargelegt, soll nach 2.1 Ziff. 05 Satz 1 RROP 2016 vor der Ausweisung von neuen Gewerbegebieten eine Prüfung erfolgen, ob vorhandene Altgewerbe- und Altindustriegebiete sowie Konversionsflächen genutzt werden können. Grundsätzlich kann den Ausführungen gefolgt werden, dass aufgrund der angestrebten Betriebserweiterung vornehmlich unmittelbar angrenzende Flächen in Anspruch zu nehmen sind. Jedoch ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen, woraus sich der umfassende Erweiterungsbedarf explizit ergibt. Dies ist in den Planunterlagen auszuführen. **FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - ABFALL- UND BODENSCHUTZ** Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (01/2026) keine erfassten Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen). Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen. **FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - WASSERWIRTSCHAFT** Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegenüber der vorgelegten Bauleitplanung aufgrund der teilweisen Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet aus folgenden Gründen **Bedenken**: Der Plangeltungsbereich überlagert in seinem südöstlichen Teil das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der „Lohne". Die Stadt Diepholz strebt nach der Begründung zum Vorentwurf perspektivisch eine Verlagerung des in diesem Bereich betroffenen Überschwemmungsgebietes an, wofür im weiteren Verfahren ein entsprechender Antrag gestellt werden soll. Mit der Verlegung soll die betroffene Fläche des Baugebietes hochwasserrechtlich freigestellt werden. Um die Fläche in rechtlicher Sicht von den Bestimmungen des § 78 und § 78 a WHG und der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der „Lohne" vom 30.09.2013 freizustellen, wäre eine Neuausweisung des Überschwemmungsgebietes der „Lohne" erforderlich. Die Neuausweisung erfolgt in einem gesonderten förmlichen Verfahren per Verordnung durch den Landkreis Diepholz. Grundlage für die Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes sind immer die tatsächlich bestehenden Geländehöhen. Planungen können hierbei nicht berücksichtigt werden. Die Zulässigkeit des Bebauungsplanes in wasserrechtlicher Hinsicht ist daher unter Berücksichtigung der bestehenden gültigen Überschwemmungsgebietsausweisung zu beurteilen. . . .	Der Plangeltungsbereich wird aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde für die Veröffentlichung so angepasst, dass das überlagerte Überschwemmungsgebiet aus diesem herausgenommen wird. Dadurch ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nicht mehr erforderlich. Der Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz stellt an anderer Stelle gewerbliche Bauflächen dar, die grundsätzlich für eine gewerbliche Nutzung in Betracht kommen. Die städtebauliche Entwicklungsstrategie der Stadt sieht jedoch vor, diese Flächen vorrangig für die Ansiedlung und Entwicklung kleiner und mittelständischer Unternehmen vorzuhalten, um eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu sichern und Neuinvestitionen zu ermöglichen. Die Flächeninanspruchnahme durch den zur Erweiterung anstehenden Gewerbebetrieb würde aufgrund des erheblichen Flächenbedarfs dazu führen, dass für diese Zielgruppe künftig nur noch eingeschränkt geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund wird der vorliegenden Planung der Vorzug gegeben, da sie eine bedarfsgerechte Entwicklung des bestehenden Betriebs ermöglicht, ohne die strategisch wichtigen Flächenreserven für kleine und mittelständische Unternehmen zu beeinträchtigen. Mit der zunächst geplanten Aufgabe des Bundeswehrstandortes ist die Stadt Diepholz in die Konversionsplanung eingestiegen. Diese wird jedoch inzwischen nicht weiterverfolgt, da die Bundeswehr den Standort weiterhin nutzt. Konversionsflächen in der erforderlichen Größenordnung stehen der Stadt Diepholz aktuell nicht zur Verfügung, weshalb die Betriebserweiterung innerhalb des Plangeltungsbereiches weiterverfolgt wird. Der Flächenbedarf des zur Erweiterung anstehenden Unternehmens resultiert aus deutlich gestiegenen Anforderungen im Bereich Lager und Logistik. Zusätzlich ist eine Zentralisierung bislang externer Betriebsteile am Standort geplant, um betriebliche Abläufe zu optimieren und die Effizienz nachhaltig zu steigern. Die Entscheidung für die Erweiterung am bestehenden Standort basiert maßgeblich auf der bereits vorhandenen betrieblichen Infrastruktur. Dazu zählen sowohl die verkehrstechnische Anbindung als auch die Nähe zu qualifizierten Fachkräften, die für den Betrieb unerlässlich sind. Das planungsrechtlich gesicherte Flächenpotenzial ist bereits vollständig ausgeschöpft. Die vorstehenden Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. <u>Fachdienst Umwelt und Straße – Abfall- und Bodenschutz</u> Die nebenstehende Stellungnahme wird als Hinweis in der Begründung ergänzt. <u>Fachdienst Umwelt und Straße – Wasserwirtschaft</u> Der Plangeltungsbereich wird aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde für die Veröffentlichung angepasst, sodass das überlagerte Überschwemmungsgebiet aus diesem herausgenommen wird.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
- 3 - Bestehende Überschwemmungsgebiete sind gem. § 77 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Gem. § 78 Abs. 1 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten im Zuge von Bauleitplänen untersagt. Eine Ausnahme nach § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG liegt nicht vor, da die Ausweisung insbesondere nicht ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient. Von diesem Verbot kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 WHG kumulativ vorliegen. Insbesondere dürfen neue Baugebiete innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes nur dann ausgewiesen werden, wenn keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können. § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG lässt den Zugriff auf ein Überschwemmungsgebiet nicht schon dann zu, wenn sich für ein bestimmtes Vorhaben kein sinnvoller außerhalb gelegener Alternativstandort findet, sondern stellt ausdrücklich auf die Siedlungsentwicklung als solche ab. Der Begriff der Siedlungsentwicklung ist nicht mit dem Begriff der Projekt- bzw. Vorhabenentwicklung gleichzusetzen (vgl. OVG Lüneburg Beschl. v. 20.3. 2014 – 1 MN 7/14 und OVG Lüneburg Beschl. v. 02.03.2023 – 1 KN 26/18). Das gilt auch dann, wenn die Planung die Erweiterung eines ortsansässigen Bestandsbetriebes bezweckt. Die Entwicklung des Betriebs ist selbst dann, wenn sie nur im Überschwemmungsgebiet möglich und demzufolge alternativlos sein sollte, nicht als alternativlose gemeindliche Siedlungsentwicklung anzusehen. Der vorliegende Bauleitplan dient nicht der Siedlungsentwicklung sondern „nur“ der Erweiterung des in dem Bereich vorhandenen Gewerbebetriebes, so dass die Voraussetzung des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG nicht vorliegt. Es ist daher aus rechtlicher Sicht unerheblich, ob die Entwicklung des Betriebs nur unter Inanspruchnahme von Flächen im Überschwemmungsgebiet möglich ist oder sich diese nicht lediglich als betriebswirtschaftlich sinnvoll und zweckmäßig darstellt. Ob die weiteren Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG für die Zulassung des Bauleitplanes vorliegen, ist unbeachtlich, da alle 9 Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Die Überlagerung des Plangeltungsbereichs mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der „Lohne“ ist daher unzulässig. Die Planung muss daher entsprechend überarbeitet werden, da die erforderliche Genehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG nicht erteilt werden kann. **FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU** Der Flächenbedarf für die Festsetzung und Erweiterung des Betriebes sollte detaillierter vor dem Hintergrund der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB hergeleitet werden. Die gegenwärtigen Ausführungen im Kapitel 1 sind inhaltlich sehr kurz gehalten. Hieraus lässt sich nur schwer der Bedarf für die vorliegende Planung erkennen. Gleichzeitig sollte die Stadt hier auch die bestehenden G-Darstellungen im F-Plan in die Betrachtung einbeziehen. Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Bauleitplanung und Überschwemmungsgebiet wird grundsätzlich auf die Ausführungen zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 112 der Stadt und die vorgenannten Ausführungen der Unteren Wasserbehörde verwiesen. Inhaltlich ist dies hier ebenfalls zu berücksichtigen. Freundliche Grüße i.A. gez. [redacted]	<u>Fachdienst Bauordnung und Städtebau - Städtebau</u> Der Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz stellt an anderer Stelle gewerbliche Bauflächen dar, die grundsätzlich für eine gewerbliche Nutzung in Betracht kommen. Die städtebauliche Entwicklungsstrategie der Stadt sieht jedoch vor, diese Flächen vorrangig für die Ansiedlung und Entwicklung kleiner und mittelständischer Unternehmen vorzuhalten, um eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu sichern und Neuinvestitionen zu ermöglichen. Die Flächeninanspruchnahme durch den zur Erweiterung anstehenden Gewerbebetrieb würde aufgrund des erheblichen Flächenbedarfs dazu führen, dass für diese Zielgruppe künftig nur noch eingeschränkt geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund wird der vorliegenden Planung der Vorzug gegeben, da sie eine bedarfsgerechte Entwicklung des bestehenden Betriebs ermöglicht, ohne die strategisch wichtigen Flächenreserven für kleine und mittelständische Unternehmen zu beeinträchtigen. Der Flächenbedarf des zur Erweiterung anstehenden Unternehmens resultiert aus deutlich gestiegenen Anforderungen im Bereich Lager und Logistik. Zusätzlich ist eine Zentralisierung bislang externer Betriebsteile am Standort geplant, um betriebliche Abläufe zu optimieren und die Effizienz nachhaltig zu steigern. Die Entscheidung für die Erweiterung am bestehenden Standort basiert maßgeblich auf der bereits vorhandenen betrieblichen Infrastruktur. Dazu zählen sowohl die verkehrstechnische Anbindung als auch die Nähe zu qualifizierten Fachkräften, die für den Betrieb unerlässlich sind. Das planungsrechtlich gesicherte Flächenpotenzial ist bereits vollständig ausgeschöpft. Die vorstehenden Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. Der Plangeltungsbereich wird aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde für die Veröffentlichung angepasst, sodass das überlagerte Überschwemmungsgebiet aus diesem herausgenommen wird.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Landkreis Vechta DER LANDRAT Ravensberger Str. 20 49377 Vechta Sachbearbeiter/in [redacted] Amt für Bauordnung, Planung und Immissionsschutz [redacted] eMail: 2474@landkreis-vechta.de Sprechzeiten s.u. oder nach Terminvereinbarung Landkreis Vechta | Postfach 1353 | 49375 Vechta Stadt Diepholz Abteilung 3.1 Hochbau und Stadtplanung Rathausmarkt 1 49356 Diepholz Ihr Zeichen: Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) **63.04556-2025-60** Datum 14.01.2026 **94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz** **Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage“** **Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken. Raumordnung Seitens der Stadt Diepholz werden ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 NROG und die Änderung des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiets der Lohne. Eine Beteiligung des Landkreis Vechta in den entsprechenden Verfahren wird für erforderlich gehalten. Im Auftrage Gez. [redacted] **Öffnungszeiten:** Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr, Do. 14.30 - 17.00 Uhr, bei Terminabsprache auch außerhalb dieser Zeiten **Telefon:** (0 44 41) 898 - 0 **Telefax:** (0 44 41) 898 - 1037 **Internet / eMail:** www.landkreis-vechta.de, info@landkreis-vechta.de **Konto der Kreiskasse:** Landessparkasse zu Oldenburg, BIC: SLZODE22, IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08 **Hausadresse:** Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta OLDENBURGER MÜNSTERLAND STELLUNGNAHME LANDKREIS VECHTA 94. ÄNDERUNG FNP BBP NR. 112, GEM. § 4 ABS. 1	Raumordnung Der Plangeltungsbereich wird aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde für die Veröffentlichung so angepasst, dass das überlagerte Überschwemmungsgebiet aus diesem herausgenommen wird. Dadurch ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nicht mehr erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Sulingen

NLWKN - Betriebsstelle Sulingen
Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen

Stadt Diepholz – Hochbau und Stadtplanung
[redacted]

Rathausmarkt 1
49356 Diepholz

Per E-Mail

Bearbeitet von
[redacted]

E-Mail
[redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Telefon 04271/	Sulingen
03.12.2025	62009-01-04-163	9329-25	15.01.2026

Bauleitplanung der Stadt Diepholz – 94. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage“
Hier: Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.12.2025 haben Sie dem NLWKN – Betriebsstelle Sulingen – die o.g. Antragsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Innerhalb des unmittelbaren Maßnahmengebietes befinden sich keine landeseigenen Messstellen des NLWKN. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen gibt es jedoch Anhaltspunkte, dass wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind. Gem. Rd.Erl. d. MU vom 06.03.2018 zu § 29 Abs. 3 NWG ist daher der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) zu beteiligen.

Die nachfolgende Stellungnahme des GLD wurde vom NLWKN – Betriebsstelle Sulingen erstellt. Die Stellungnahme des GLD ersetzt nicht die gegebenenfalls erforderlichen Stellungnahmen der Dienststellen des GLD (hier LBEG) als Träger Öffentlicher Belange (TÖB).

Aus der Sicht des GLD wird zu dem Antrag wie folgt Stellung genommen:

a) Darstellung des Sachverhalts

Der Antragsteller plant die Änderung des Flächennutzungsplans „Graftlage“ sowie die gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 „Graftlage“, um die Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebetriebs zu ermöglichen. Das Plangebiet liegt im festgesetzten Überschwemmunsgebiet und Risikogebiet (HQ-Extrem) der Lohne, welches verlagert werden soll.

b) Kernaussage des GLD

Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen erhebliche Bedenken gegen das Verfahren.

c) Fachliche Hinweise des GLD

Dienstgebäude
Am Bahnhof 1
27232 Sulingen
☎ 04271 9329-0
04271 9329-50
poststelle.su@nlwkn.niedersachsen.de

Norddeutsche Landesbank
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15
USt-IdNr.: DE 188 571 652

Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de

Zertifikat seit 2016
audit berufundfamilie

In der Begründung werden ausgehend vom Entwässerungskonzept Aussagen zum Wasserhaushalt ergänzt.

a) Die Ausführungen zur Darstellung des Sachverhaltes werden zur Kenntnis genommen.

b) Es wird zur Kenntnis genommen, dass erhebliche Bedenken gegen das Verfahren bestehen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
NLWKN – Betriebsstelle Sulingen Seite 2 von 2 Rechtsgrundlage Für die gewässerkundliche Beurteilung des Antrages sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31.07.2009), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG vom 19.02.2010), die Grundwasserverordnung (GrwV vom 09.11.2010) sowie die Oberflächengewässerverordnung (OGewV vom 20.06.2016) anzuwenden. Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes (bzw. Potenzials) vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand (bzw. Potenzial) erhalten bleibt oder erreicht wird. Die Bewertung der Wasserkörper erfolgt für mehrere biologische Qualitätskomponenten (u. a. Fische, Makrozoobenthos, Makrophyten) und ergibt sich aus dem Worst-Case-Prinzip. Nach § 47 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten bleibt oder erreicht wird. Überschwemmungsgebiet Das Plangebiet befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Lohne-2“ sowie im Risikogebiet (HQ-Extrem) der Lohne. Die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 WHG untersagt. Nach § 78 Abs. 2 WHG kann die Ausweisung neuer Baugebiete in den dort genannten Fällen ausnahmsweise zugelassen werden. Die Erfüllung der hier genannten Punkte ist nachzuweisen. Auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind zu berücksichtigen. Gemäß § 77 Abs. 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. **Durch die geplante Bebauung im Überschwemmungsgebiet werden diese Retentionsflächen zerstört, welche umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen sind. Die Ausgleichsmaßnahmen sind nachzuweisen (Lagepläne, Schnitte, Volumenberechnungen). Es ist zudem durch hydraulische Berechnungen nachzuweisen, dass die Hochwassersituation (Wasserstand, Abfluss, bestehender Hochwasserschutz) durch die Baumaßnahmen nicht nachteilig verändert wird und eine Bebauung im genannten Überschwemmungsgebiet zu keiner Beeinträchtigung Anderer führt.** Sollte das Vorhaben umgesetzt werden, sind alle baulichen Anlagen in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko entsprechenden Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Im Hinblick auf die Anforderungen an die Bauweise sind die Lage des betroffenen Grundstücks sowie die Höhe des möglichen Schadens angemessen zu berücksichtigen. **Die hochwasserangepasste Bauweise, insbesondere bauliche Vorkehrungen gegen das Eindringen von Hochwasser, ist dementsprechend in den Planungsunterlagen darzulegen und zu erläutern.** Bei dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet handelt es sich um ein rein berechnetes Gebiet, wodurch insbesondere die geplanten Gebäude, die direkt an der Grenze zum ÜSG geplant sind, ein höheres Gefährdungspotenzial aufweisen. Des Weiteren sollte darauf hingewiesen werden, dass im Zuge der sich ändernden klimatischen Verhältnisse, das Auftreten von (Extrem-)Hochwasserereignissen zunehmen kann. Mit freundlichen Grüßen [redacted] (Bearbeiterin)	c) Fachliche Hinweise des GLD Rechtsgrundlagen Die Ausführungen zur Rechtsgrundlage werden zur Kenntnis genommen. Überschwemmungsgebiet Der Plangeltungsbereich wird aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde für die Veröffentlichung so angepasst, dass das überlagerte Überschwemmungsgebiet aus diesem herausgenommen wird. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen für eine hochwasserangepasste Bauweise vorzusehen. In der Begründung wird ein Hinweis ergänzt, dass insbesondere Gebäude, die an der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet geplant werden, ein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufweisen und dass aufgrund der sich ändernden klimatischen Verhältnisse das Auftreten von (Extrem-)Hochwasserereignissen künftig zunehmen kann.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] **Gesendet:** Mittwoch, 17. Dezember 2025 14:06 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de [redacted] **Betreff:** AW: 94. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage" der Stadt Diepholz – frühzeitige Beteiligung **Anlagen:** Stadt_DH_FPlan 94_Bplan 112_Graftlage_12.12.25.docx Sehr geehrte Damen und Herren, anbei die Stellungnahme zur o. a. Planung. Ergänzend sei angemerkt, dass die Gewässersohle des Graben DH 157 angepasst werden müsste um das Wasser aus dem südlichen Bereich abzuleiten. Ein einfaches Profil hatten wir der Stadt bereits zukommen lassen. Außerdem erachten wir es für sinnvoll, die Einleitstellen in das Gewässer II. Ordnung Lohne mit Rückstauklappen zu versehen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Technik Unterhaltungsverband Hunte Nr.71 -Wasser- und Bodenverband- Nienburger Str. 44 49453 Rehden [redacted] Internet: http://www.uhv71.de [redacted] 1	Die nebenstehenden Hinweise betreffen die technische Ausführung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Unterhaltungsverband Hunte
Wasser- und Bodenverband

Pro Gewässer
Wir kümmern uns!

Unterhaltungsverband Hunte - Nienburger Str. 44 - 49453 Rehden

Nienburger Str. 44
49453 Rehden

[redacted]

Internet: www.uhv71.de

Kreissparkasse Diepholz
IBAN: DE40291517000000045179

Stadt Diepholz
Frau Fischer
Rathausmarkt 1

49356 Diepholz

Rehden, den 17.12.2025

Bauleitplanung der Stadt Diepholz

94. Änderung Flächennutzungsplan, Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 i.V.m § 4 Abs. 2 Baugesetzblatt (BauGB)

[redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und bitte um Berücksichtigung folgender Auflagen:

1. Klärung der Unterhaltungspflicht bei den umverlegten Gewässerabschnitten bzw. Regenrückhaltegräben.
2. Freihaltung des Gewässerrandstreifens an den neu erstellten Gewässern III. Ordnung und Regenrückhaltegräben in einer Breite von 5,00 Metern, gemessen ab Böschungsoberkante. Die Zugänglichkeit zum Gewässerrandstreifen ist jederzeit sicherzustellen. Die Befahrbarkeit mit 20 to Mobilgeräten ist zu gewährleisten.
3. Einleitungen von Oberflächenwasser sind beim Landkreis Diepholz gesondert zu beantragen.

Mit freundlichem Gruß

gez. [redacted]

1. Die Klärung der Unterhaltungspflicht ist nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2. Das im Süden des Plangeltungsbereich festgesetzte Gewässer kann von der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche („In der Harre“) unterhalten werden. Die innerhalb des Plangeltungsbereiches zu errichtenden Rückhaltegräben werden privat unterhalten, sodass eine Erreichbarkeit über öffentliche Flächen nicht erforderlich ist.
   Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Einleitungen von Oberflächenwasser beim Landkreis Diepholz gesondert zu beantragen sind.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

LBEG

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

[redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.12.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.12.00076

[redacted]

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Hannover
12.01.2026

94. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage“ der Stadt Diepholz
Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Erdgastransportleitung 4 Goldenstedt - Bielefeld/ Teilst. Welpe - Haldem Ost	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

<u>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</u>
Die innerhalb des Plangeltungsbereiches vorhandene Erdgastransportleitung ist im Rahmen der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt worden. Der Leitungsbetreiber Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt.

Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
- 2 - Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. **Boden** Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung. Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv	<u>Boden</u> Der Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz stellt an anderer Stelle gewerbliche Bauflächen dar, die grundsätzlich für eine gewerbliche Nutzung in Betracht kommen. Die städtebauliche Entwicklungsstrategie der Stadt sieht jedoch vor, diese Flächen vorrangig für die Ansiedlung und Entwicklung kleiner und mittelständischer Unternehmen vorzuhalten, um eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu sichern und Neuinvestitionen zu ermöglichen. Die Flächeninanspruchnahme durch den zur Erweiterung anstehenden Gewerbebetrieb würde aufgrund des erheblichen Flächenbedarfs dazu führen, dass für diese Zielgruppe künftig nur noch eingeschränkt geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund wird der vorliegenden Planung der Vorzug gegeben, da sie eine bedarfsgerechte Entwicklung des bestehenden Betriebs ermöglicht, ohne die strategisch wichtigen Flächenreserven für kleine und mittelständische Unternehmen zu beeinträchtigen. Mit der zunächst geplanten Aufgabe des Bundeswehrstandortes ist die Stadt Diepholz in die Konversionsplanung eingestiegen. Diese wird jedoch inzwischen nicht weiterverfolgt, da die Bundeswehr den Standort weiterhin nutzt. Konversionsflächen in der erforderlichen Größenordnung stehen der Stadt Diepholz aktuell nicht zur Verfügung. Der Flächenbedarf des zur Erweiterung anstehenden Unternehmens resultiert aus deutlich gestiegenen Anforderungen im Bereich Lager und Logistik. Zusätzlich ist eine Zentralisierung bislang externer Betriebsteile am Standort geplant, um betriebliche Abläufe zu optimieren und die Effizienz nachhaltig zu steigern. Die Entscheidung für die Erweiterung am bestehenden Standort basiert maßgeblich auf der bereits vorhandenen betrieblichen Infrastruktur. Dazu zählen sowohl die verkehrstechnische Anbindung als auch die Nähe zu qualifizierten Fachkräften, die für den Betrieb unerlässlich sind. Das planungsrechtlich gesicherte Flächenpotenzial ist bereits vollständig ausgeschöpft. Vor dem Hintergrund des dargelegten Flächenbedarfs ist der Eingriff in den Boden erforderlich. Die vorstehenden Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. Die Ausführungen im Umweltbericht zu dem Schutzgut Boden werden unter Berücksichtigung des § 2 BBodSchG überarbeitet und ergänzt. Der Verweis auf die Bodenkarte sowie den NIBIS-Kartenserver wird zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
- 3 - Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. **Hinweise** Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. Mit freundlichen Grüßen i.A. [redacted] Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig	Durch die zwischenzeitliche Anpassung des Plangeltungsbereichs greift die Planung nicht mehr in kohlenstoffreiche Böden ein. Die Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden in Ausschreibungen bzw. folgenden Planungsstufen betreffen nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. <u>Hinweise</u> Die nebenstehenden Hinweise zu Baumaßnahmen betreffen nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Der Verweis auf das Schreiben vom 04.03.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu Ausgleichs- und Kompensationsflächen werden zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

NLStBV
Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Nienburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Nienburg, Postfach 17 20, 31567 Nienburg/Weser

Stadt Diepholz
Hochbau und Stadtplanung
Rathausmarkt 1

49356 Diepholz

Per Mail: bauamt@stadt-diepholz.de

[redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)		Nienburg
04.12.2025	2111/21102- B51	[redacted]	05.12.2025

94. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage“ der Stadt Diepholz – frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die Unterlagen für das o. g. Bauvorhaben zur Kenntnis genommen und nehme wie folgt Stellung:

94. FNP-Änderung „Graftlage“
Das Gebiet der o.g. Flächennutzungsplanänderung grenzt im Westen an die Bundesstraße 51 im Abschnitt 380 von ca. Station 7849 bis ca. Station 7178 an freier Straßenstrecke.
Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen nicht.

B-Plan Nr. 112 „Graftlage“
Das Gebiet des o.g. Bebauungsplans grenzt wie die o.g. Flächennutzungsplanänderung im Westen an die Bundesstraße 51 und befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt in einem Abschnitt mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h.
Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die NLStBV wurde bereits im Vorfeld bezüglich der verkehrlichen Belange mit einbezogen.
Die von uns am 23.10.25 abgegebenen Anmerkungen zur Planung des Radweges und der Linksabbiegespur im Zuge der B 51 sind zu beachten. Zur Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen ist der Abschluss einer Vereinbarung auf Grundlagen von geprüften Planungsunterlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Diepholz erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen.

Im Auftrage

gez. [redacted]

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite https://www.strassenbau.niedersachsen.de unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude
Bismarckstraße 39
31582 Nienburg/Weser

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
05021 606-0
Telefax
05021 606-200

E-Mail
Poststelle-ni@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Kontoinhaber
NLSTBV GB Nienburg
Bankverbindung
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0224 86
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 3156 3582 8

94. FNP-Änderung „Graftlage“
Die Stellungnahme zur 94. Flächennutzungsplanänderung betrifft nicht die vorliegende Bauleitplanung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B-Plan Nr. 112 „Graftlage“
Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und zur Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Diepholz erforderlich ist.

Die mit Schreiben vom 23.10.2025 abgegebenen Anmerkungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] **Gesendet:** Dienstag, 13. Januar 2026 12:22 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de **Betreff:** Bauleitplanung; 94. Änderung F-Plan, B-Plan Nr. 112 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage [redacted] **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** Zentraler Geschäftsbereich 4 Dezernat 42 Luftverkehr, Standort Oldenburg Postanschrift: Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover Dienstgebäude: Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg [redacted] www.luftverkehr.niedersachsen.de NLStBV *Wir in Niedersachsen: mobil. regional. sicher!* Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen: https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/ *Hinweis Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite https://www.strassenbau.niedersachsen.de unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.* 1	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des NLStBVs keine luftverkehrsrechtlichen Bedenken bestehen. Der Verweis auf das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
DB Deutsche Bahn AG Hammerbrookstraße 44 | 20097 Hamburg STADT DIEPHOLZ Hochbau und Stadtplanung Rathausmarkt 1 49356 Diepholz Deutsche Bahn AG DB Immobilien Baurecht II, CR.R 32 Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg Deutschland DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com Zeichen: TÖB-NI-25-222890/222891 *per Mail: bauamt@stadt-diepholz.de* 04.12.2025 Ihr Zeichen: uh - the - soe Ihr Schreiben vom: 20.05.2025 **94. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage“ der Stadt Diepholz – frühzeitige Beteiligung** Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Fischer, die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Bei der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren. Mit freundlichen Grüßen DB AG – DB Immobilien [redacted] Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer Vorstand: Evelyn Palla (Vorsitz), Katrin Dohm, Dr. Daniela Gerd tom Markotten, Bernhard Osburg, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler, Harmen van Zijderveld Deutschland braucht eine Starke Schiene Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz Seite 1 von 2	Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
DB +++Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++ Seite 2 von 2					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezirksstelle Nienburg
Team Ländliche Entwicklung
Vor dem Zoll 2
31582 Nienburg
Telefon 05021 9740-0

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Vor dem Zoll 2 • 31582 Nienburg

Stadt Diepholz
Hochbau und Stadtplanung
Rathausmarkt 1
49356 Diepholz

Unser Zeichen
F-Plan
[redacted]

Datum
12.01.2026

Stadt Diepholz 94. Flächennutzungsplanänderung
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 04.12.2025

Im Rahmen unserer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu der Planung wie folgt Stellung:

Bezüglich des Vorhabens sind unseres Erachtens Bedenken zu äußern.

Mit einem Umfang des Plangebietes von insgesamt 39,4 ha, von denen ein überwiegender Teil landwirtschaftlich genutzt wird, führt die Planung zu einem signifikanten Flächenverlust für die Landwirtschaft. Sowohl grundsätzlich, als auch vor dem Hintergrund dass über 40 % der landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis eine Betriebsfläche von unter 20 ha bewirtschaften, sind substanzielle Auswirkungen für die in der Region wirtschaftenden Betriebe nicht auszuschließen. Außerdem muss bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen besonders berücksichtigt werden, dass die Flächeneigentümer oft nicht zeitgleich auch Bewirtschafter der Flächen sind. Den Verlust der Fläche trifft evtl. einen möglichen Pächter nicht weniger schwer. Zu beachten ist, dass bei einem derartigen Flächenumfang mehrere Pächter vom Flächenwegfall betroffen sein können. Nach Landwirtschaftszählung 2020 werden in Niedersachsen 56,7 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht durch den Eigentümer bewirtschaftet.

Um unverhältnismäßige Betroffenheiten durch das Planverfahren auszuschließen, ist in unseren Augen eine Auseinandersetzung mit den Eigentums- und Pachtverhältnissen im Plangebiet notwendig, etwa in Form eines agrarstrukturellen Gutachtens, welches u. A. darstellt, wie viele Betriebe innerhalb des Plangebietes wirtschaften und zu welchen Anteilen der jeweiligen Gesamtfläche des Betriebes Flächen innerhalb des Plangebietes liegen. Auf die Vorgabe des § 1a BauGB zum schonenden Umgang mit Grund und Boden sei ebenfalls hingewiesen.

Die innerhalb des Plangeltungsbereiches gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen werden derzeit überwiegend von dem Vorhabenträger bewirtschaftet. Einzelne Flächen werden von einem weiteren Pächter unterhalten, welcher jedoch mehrere Flächen in der Stadt Diepholz bewirtschaftet. Die betreffenden Pachtverträge laufen im Jahr 2026 aus. Die Erstellung eines agrarstrukturellen Gutachtens ist aufgrund fehlender Betroffenheiten somit nicht erforderlich.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz stellt an anderer Stelle gewerbliche Bauflächen dar, die grundsätzlich für eine gewerbliche Nutzung in Betracht kommen. Die städtebauliche Entwicklungsstrategie der Stadt sieht jedoch vor, diese Flächen vorrangig für die Ansiedlung und Entwicklung kleiner und mittelständischer Unternehmen vorzuhalten, um eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu sichern und Neuinvestitionen zu ermöglichen. Die Flächeninanspruchnahme durch den zur Erweiterung anstehenden Gewerbebetrieb würde aufgrund des erheblichen Flächenbedarfs dazu führen, dass für diese Zielgruppe künftig nur noch eingeschränkt geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund wird der vorliegenden Planung der Vorzug gegeben, da sie eine bedarfsgerechte Entwicklung des bestehenden Betriebs ermöglicht, ohne die strategisch wichtigen Flächenreserven für kleine und mittelständische Unternehmen zu beeinträchtigen.
Mit der zunächst geplanten Aufgabe des Bundeswehrstandortes ist die Stadt Diepholz in die Konversionsplanung eingestiegen. Diese wird jedoch inzwischen

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Seite 2 von 2 Im Auftrag [redacted]	nicht weiterverfolgt, da die Bundeswehr den Standort weiterhin nutzt. Konversionsflächen in der erforderlichen Größenordnung stehen der Stadt Diepholz aktuell nicht zur Verfügung. Der Flächenbedarf des zur Erweiterung anstehenden Unternehmens resultiert aus deutlich gestiegenen Anforderungen im Bereich Lager und Logistik. Zusätzlich ist eine Zentralisierung bislang externer Betriebsteile am Standort geplant, um betriebliche Abläufe zu optimieren und die Effizienz nachhaltig zu steigern. Die Entscheidung für die Erweiterung am bestehenden Standort basiert maßgeblich auf der bereits vorhandenen betrieblichen Infrastruktur. Dazu zählen sowohl die verkehrstechnische Anbindung als auch die Nähe zu qualifizierten Fachkräften, die für den Betrieb unerlässlich sind. Das planungsrechtlich gesicherte Flächenpotenzial ist bereits vollständig ausgeschöpft. Vor dem Hintergrund des dargelegten Flächenbedarfs ist der Eingriff in den Boden erforderlich. Die vorstehenden Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] **Gesendet:** Donnerstag, 4. Dezember 2025 09:18 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de **Betreff:** 94. F-Planänderung + B-Plan Nr. 112 „Graftlage“, Stadt Diepholz Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. **Hinweis:** Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage [redacted] Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover - Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover [redacted] mailto:kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de 1	Für das Plangebiet liegt bereits eine Luftbildauswertung vor. Ausgehend von dieser ist eine Kampfmittelsondierung durchgeführt worden. Eine vorläufige Freigabekarte liegt vor. Die Ergebnisse sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten. Der nebenstehende Hinweis zur Kriegsluftbildauswertung wird zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Ich bestätige den Erhalt Ihrer Stellungnahme. ..... Datum, Unterschrift Bitte unmittelbar nach Erhalt zurück an E-Mail: plananfragen@gasunie.de oder Fax-Nr. (0511) 640 607 - 2799 gasunie Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Postfach 51 04 49 D-30634 Hannover Pasteurallee 1 D-30655 Hannover T +49 (0)511 640 607-0 F +49 (0)511 640 607-2799 E plananfragen@gasunie.de Sitz der Gesellschaft: Hannover Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 61631 Ust-IdNr: DE 234791306 Geschäftsführung: Britta van Boven www.gasunie.de Postfach 51 04 49, D-30634 Hannover Stadt Diepholz [redacted] Rathausmarkt 1 49356 Diepholz Datum 08.12.2025 [redacted] Unser Zeichen **Vorgangsnummer 2025-5361** **bitte stets angeben** Ihr Zeichen 94. Änderung des Flächennutzungsplans BIL Zeichen 20251203-0194 Betreff **94. Änderung des Flächennutzungsplans "Graftlage" der Stadt Diepholz** Sehr geehrte Frau Fischer, vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung: **Von dem oben genannten Vorhaben sind Gashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.** **Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Gashochdruckleitung bzw. zum Kabel zu informieren.** Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-65 **Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.** **Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.** **Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit** wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale ☎ 0 800 / 69 666 96. Seite 1 von 3 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH gehört zur Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gashochdruckleitungen / Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen sind. Die Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH 08.12.2025 Vorgangs-Nr.: 2025-5361 **94. Änderung des Flächennutzungsplans "Graftlage" der Stadt Diepholz** **Auflagen:** **Planung:** • **Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen.** • **Im Rahmen der Planung sollte ein Ortstermin mit dem zuständigen Gasunie-Standort durchgeführt werden, in dem neben der Abstimmung des Vorhabens auch eine Auspflockung der Gasunie-Anlagen und des damit verbundenen Schutzstreifens erfolgen kann.** • Fundamente / Schächte / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist. • Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist. • Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit Gasunie verändert werden. • Straßen und Zufahrten zu den Grundstücken sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen anzulegen. Anderenfalls können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden. • Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu planen. • Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze müssen daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben. **Ergänzende Informationen:** • Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Bereich von 50 m beiderseits der Leitungsachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. • Die auf dem Flurstück im Grundbuch in Abt. II eingetragene Dienstbarkeit (Erdgastransportleitungsrecht) ist auf neu entstehende Flurstücke zu übernehmen. • Pfandentlassungen können nach Vermessung für nicht vom Schutzstreifen der Erdgastransportleitung berührte Flurstücke erfolgen. • Die Erwerber von Flurstücken, die vom Schutzstreifen der Erdgastransportleitung betroffen sind, sind auf die oben genannten Auflagen hinzuweisen – siehe auch beiliegende Schutzanweisungen. • Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen. • Weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plans aufzunehmen. **Kosten:** • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. Seite 2 von 3	Die Lage der innerhalb des Plangeltungsbereiches vorhandenen Gasleitung ist inkl. des freizuhaltenden Schutzstreifens gekennzeichnet worden. Die Baufenster halten einen ausreichenden Abstand zu der Gasleitung ein. Die nebenstehenden Hinweise zur Planung sowie die ergänzenden Informationen und zu den Kosten betreffen nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH 08.12.2025 Vorgangs-Nr.: 2025-5361 **94. Änderung des Flächennutzungsplans "Graftlage" der Stadt Diepholz** **Aktuell betroffene Anlagen:** **Erdgastransportleitung(en) / Kabel**	**Durchmesser in mm**	**Schutzstreifen in m**	**Begleitka-bel**	**Bestandsplan Nr.**
ETL 0004.010 Abs. Welpe - Haldem Ost	200	4,00	nein	BP 26, BP 27, BP 28

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

[redacted]

Anlagen

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.

Seite 3 von 3

In der Planzeichnung wird bereits darauf hingewiesen, dass die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern zu beachten sind und der Verlauf der Leitungen vor Beginn der Maßnahmen in der Örtlichkeit zu überprüfen ist.

Die der Stellungnahme beiliegenden Lagepläne werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
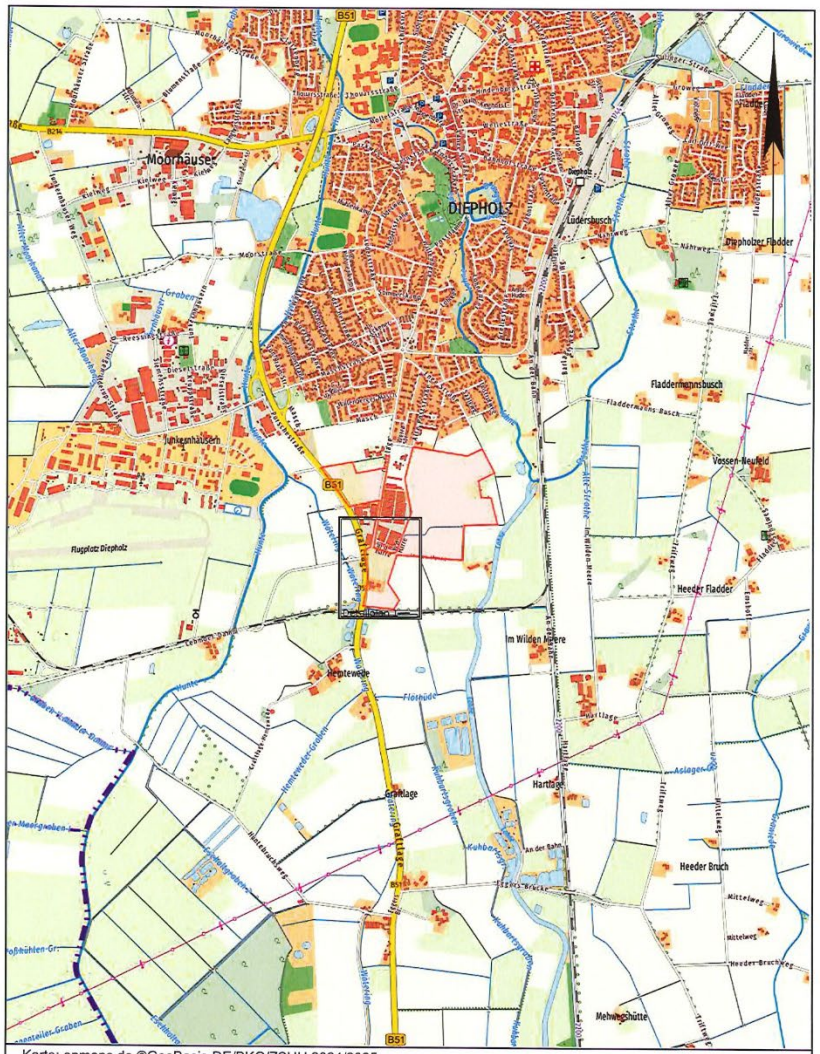 Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2024/2025 Übersichtsplan 1 Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen. Erstellt am: 03.12.2025 Vorgang: 2025-5361 gasunie Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2463					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
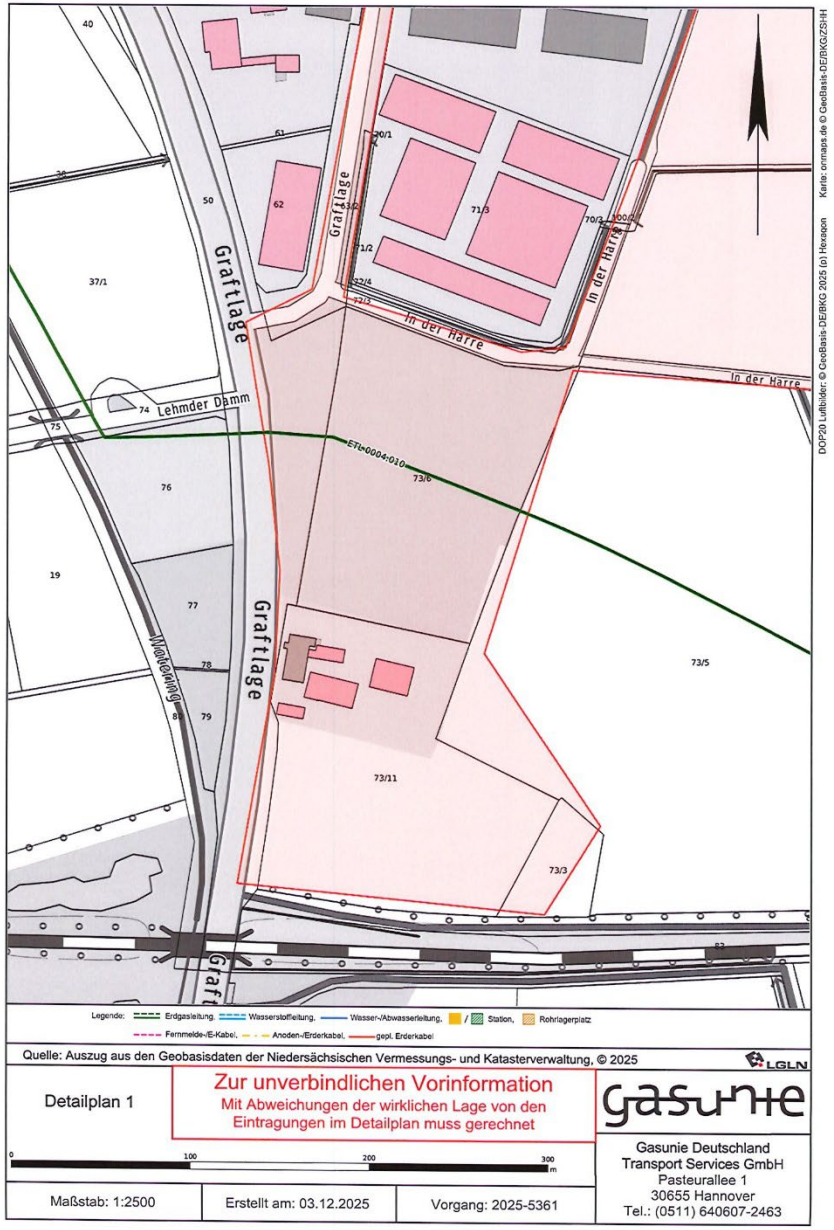					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
BundesImmobilien Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1155, 39001 Magdeburg **STADT DIEPHOLZ** Hochbau und Stadtplanung [redacted] Rathausmarkt 1 49356 Diepholz nur per Mail an: bauamt@stadt-diepholz.de SPARTE **Portfoliomanagement** GESCHÄFTSZEICHEN **MDPM.TöB 03-2025-0982.1106** IHR KONTAKT [redacted] ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Otto-von-Guericke-Str. 4 30104 Magdeburg [redacted] E-MAIL TOEB.NI@bundesimmobilien.de INTERNET www.bundesimmobilien.de DATUM 13. Januar 2026 **94. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage" der Stadt Diepholz** **Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB** **Ihre E-Mail vom 03.12.2025 an das Funktionspostfach TOEB.NI@bundesimmobilien.de der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement, Otto-von-Guericke-Str. 4 in 39104 Magdeburg;** **Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben** Sehr geehrte Damen und Herren, [redacted] mit o. g. E-Mail haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) darüber informiert, dass der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 02.09.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Graftlage" und die 94. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen hat. In der Sitzung am 01.12.2025 hat der Verwaltungsausschuss die Änderung der räumlichen Geltungsbereiche beschlossen. In gleicher Sitzung wurde den Vorentwürfen nebst Begründungen zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung von gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten für einen Diepholzer Betrieb am langjährigen Betriebsstandort im Süden des Stadtgebietes. In diesem Zusammenhang bitten Sie um Stellungnahme. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen nimmt die BImA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin wie folgt Stellung: Die Überprüfung ergab, dass keine BImA-eigenen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs liegen, jedoch befindet sich die BImA-eigene Wirtschaftseinheit **WE 143340 – FlPl Diepholz** in unmittelbarer Nähe. Es handelt sich hierbei um eine militärisch genutzte Liegenschaft, bei der die BImA Eigentümerin ist und die im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet ist. Vorstand: Prof. Dr. Alexander von Erdély (Sprecher), Holger Hentschel, Paul Johannes Fietz Anstalt des öffentlichen Rechts – Sitz: Bonn, USt-IdNr.: DE240386446 Die Datenschutzerklärung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben finden Sie unter: www.bundesimmobilien.de/datenschutz	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet eine BImA-eigene Wirtschaftseinheit befindet und diese an die Bundeswehr vermietet ist.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Seite 2 von 2 Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für diese Liegenschaft erfolgt durch die Bundeswehr selbst. Dem Verteiler Ihrer E-Mail ist zu entnehmen, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) durch Sie beteiligt wurde. Der BImA als Eigentümerin liegt bis dato keine Stellungnahme des BAIUDBw zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Graftlage“ und zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren vor. **Als Eigentümerin dieser Liegenschaft weist die BImA an dieser Stelle jedoch vorsorglich auf Folgendes hin: Die Liegenschaften der Bundeswehr dienen dem Zwecke der Landesverteidigung. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist ihrem Mieter Bundeswehr verpflichtet; es muss ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität und Verwendungsfähigkeit der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften eingeschränkt werden.** Bei Berücksichtigung des vorstehenden Hinweises bestehen seitens der BImA nach derzeitigem Stand der Planungen keine Einwände zu dem in Rede stehenden Planverfahren. Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [redacted]	Die Bundeswehr wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingebunden. Im Hinblick auf die vorliegende Planung wurden in Bezug auf die verbindliche Bauleitplanung keine Einwendungen hinsichtlich der Funktionalität und Nutzungsmöglichkeiten der Liegenschaft vorgebracht, sodass eine Betroffenheit nicht zu erwarten ist.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
BUNDESWEHR Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn Stadt Diepholz Rathausmarkt 1 49356 Diepholz Nur per E-Mail: bauamt@stadt-diepholz.de; [redacted] Aktenzeichen 45-60-00 / II-0230-26-FNP; Ansprechperson [redacted]; Telefon; E-Mail baiudbwtoeb@bundeswehr.org; Datum, 09.02.2026 Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: 94. Änderung des Flächennutzungsplans Bezug: Ihr Schreiben vom 26.01.2026 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 26.01.2026/E-Mail vom 03. Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [redacted]	Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	In der Begründung wird ein Hinweis ergänzt, dass eine fußläufige Anbindung an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs in dem Gebiet nicht vorhanden ist.				

Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen
VBN

Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)
Am Wall 165-167
28195 Bremen
Haltestelle: Bremen Schüsselkorb

Tel.: 0421/5960-0
Fax: 0421/5960-199
E-Mail: info@vbn.de
Internet: www.vbn.de
VBN-24h-Serviceauskunft: 0421/59 60 59

VBN · Am Wall 165-167 · 28195 Bremen

Nur per Mail an:

Stadt Diepholz
[redacted]
Rathausmarkt 1
49356 Diepholz

Ihr Zeichen/Nachricht	Unser Zeichen	Datum
	Be [redacted]	09.12.2025

94. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage" der Stadt Diepholz
hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren, [redacted]

wir haben grundsätzlich keine Einwände bezüglich der oben genannten Planungen zur Erweiterung des bestehenden Betriebes. Eine fußläufige Anbindung an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs ist in dem Gebiet nicht vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] **Gesendet:** Mittwoch, 14. Januar 2026 18:30 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de [redacted] **Betreff:** AW: 94. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage" der Stadt Diepholz – frühzeitige Beteiligung Sehr geehrte Damen und Herren, hinsichtlich der Vorentwürfe zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage" der Stadt Diepholz bestehen von Seiten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege keine Bedenken. Die Belange der Bodendenkmalpflege wurden ausreichend berücksichtigt. Die erwähnten archäologischen Untersuchungen wurden zum größten Teil bereits durchgeführt und werden voraussichtlich im Frühjahr 2026 abgeschlossen. Sollten die abschließenden Ergebnisse der Untersuchung noch vor Abschluss des Aufstellungsverfahrens vorliegen, kann möglicherweise der Hinweis auf die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Genehmigung für jegliche Erdarbeiten entfernt und gegen den allgemeinen Hinweis auf die Bestimmungen hinsichtlich der Anzeige von Zufallsfunden gemäß § 14 NDSchG ersetzt werden. Hierfür ist zu gegebener Zeit eine Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege erforderlich. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [redacted] **Abteilung Archäologie, Gebietsreferat Hannover** **Grabungstechnik** Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Scharnhorststraße 1 | 30175 Hannover [redacted] www.denkmalpflege.niedersachsen.de www.denkmalatlas.niedersachsen.de 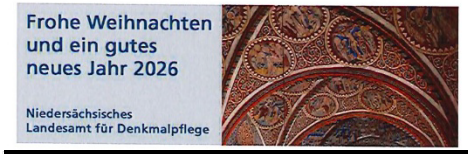 [redacted]	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege keine Bedenken gegen diese Bauleitplanung bestehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die archäologischen Untersuchungen größtenteils bereits durchgeführt wurden. Ungeachtet dessen und trotz des Vorliegens entsprechender Ergebnisse wird im Rahmen der vorliegenden Planung weiterhin auf den Hinweis zur denkmalrechtlichen Genehmigung bei Erdarbeiten hingewiesen, um die Vollständigkeit der Unterlagen sicherzustellen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] **Gesendet:** Montag, 8. Dezember 2025 16:18 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de **Betreff:** IHK-Stellungnahme: 94. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage" der Stadt Diepholz – frühzeitige Beteiligung **Bauleitplanung Stadt Diepholz** **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Graftlage" und die 94. Änderung des Flächennutzungsplans; Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung neuer Gewerbegebietsflächen im Bereich B 51 / Graftlage / Alte Poststraße / An der Harre zur Schaffung von Erweiterungsflächen für einen Bestandsbetrieb) keine Bedenken vor. Wir begrüßen im Sinne der Standortsicherung und -entwicklung eines bestehenden Gewerbebetriebes die Planungsinhalte. Darüber hinaus werden von uns die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung ebenfalls unterstützt. Die Regelungen tragen dazu bei, die Gewerbegebietsflächen für die Ansiedlung von Produktions- und Dienstleistungsbetrieben zu sichern und einzelhandelsbezogene Fehlentwicklungen zu vermeiden. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Bauleitplanung und Raumordnung **Industrie- und Handelskammer Hannover** Bischofsholer Damm 91 30173 Hannover [redacted] www.hannover.ihk.de Newsletter Facebook Instagram LinkedIn Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung 1	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] **Gesendet:** Donnerstag, 11. Dezember 2025 10:41 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de **Betreff:** AW: 94. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage" der Stadt Diepholz – frühzeitige Beteiligung **Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung **Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet Sehr geehrte Damen und Herren, der Geltungsbereich der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplans 112 "Graftlage" berührt kein anhängiges oder geplantes Flurbereinigungsverfahren der Geschäftsstelle Sulingen des ArL Leine-Weser. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [redacted] Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Geschäftsstelle Sulingen Galtener Straße 16 27232 Sulingen [redacted] www.arl-lw.niedersachsen.de [redacted]	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Bauleitplanung kein anhängiges oder geplantes Flurbereinigungsverfahren der Geschäftsstelle Sulingen des ArL Leine-Weser berührt.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
E-Mail vom 03.03.2026 an bauamt@stadt-diepholz.de Hallo, die Stadtwerke Huntetal betreibt in dem Bebauungsplan „Graftlage“ diverse Versorgungsleitungen. Wenn diese Leitungen entsprechend der Leitungsschutzanweisung behandelt werden, spricht aus unserer Sicht gegen die Änderung der Flächennutzung nichts. Um eine genaue Aussage über den Löschwassergrundschutz nach DVGW-W405 im Umkreis von 300 m zu treffen, brauchen wir erst ein Bauplan der Gebäude. freundliche Grüße [redacted] - Netze Gas / Wasser / Wärme – Gemeinsam für #unserhuntetal Stadtwerke Huntetal Netz Stadtwerke Huntetal Stadtwerke Huntetal Freizeit Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH Amelogenstraße 1 - 3 49356 Diepholz [redacted]	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadtwerke Hunetal diverse Versorgungsleitungen innerhalb des Plangeltungsbereiches betreibt. Die Hinweise zu den Leitungsschutzanweisungen betreffen die Bauausführung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Ein Bauplan der Gebäude kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht bereitgestellt werden. Dieser ist Bestandteil der Ausführungsplanung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
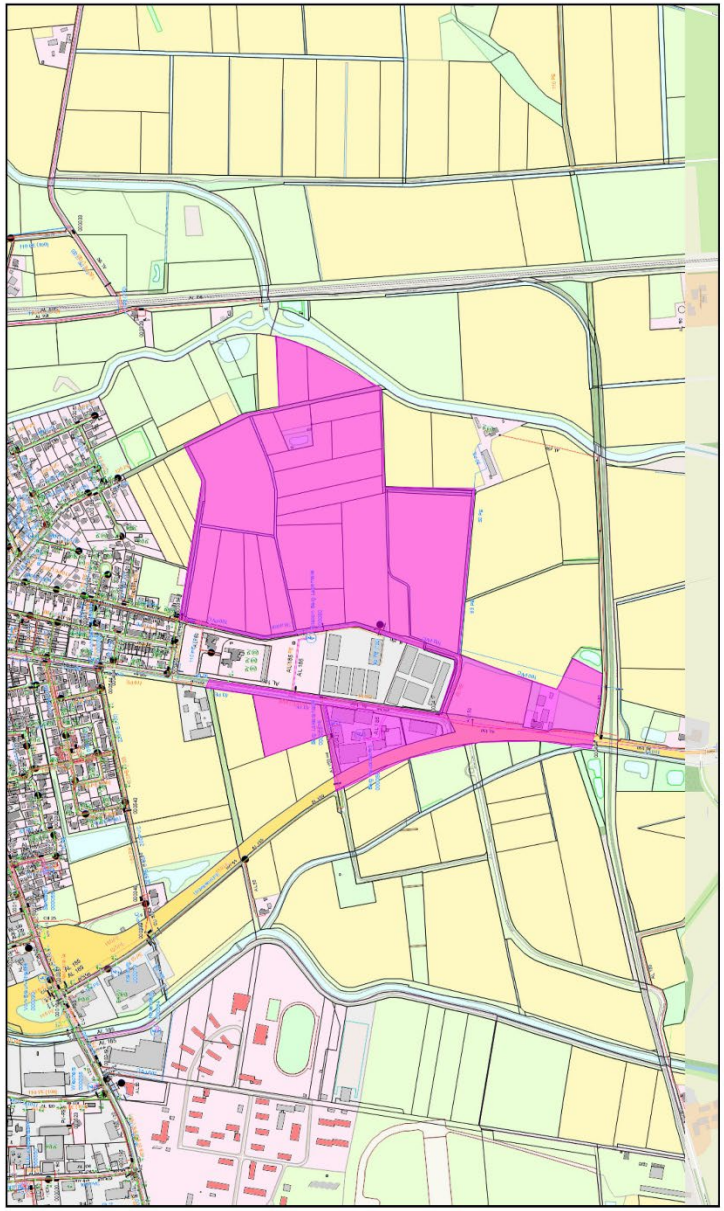	Die Bestandspläne der Stadtwerke Huntetal werden zur Kenntnis genommen.				
	lfd. Nr. 32				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
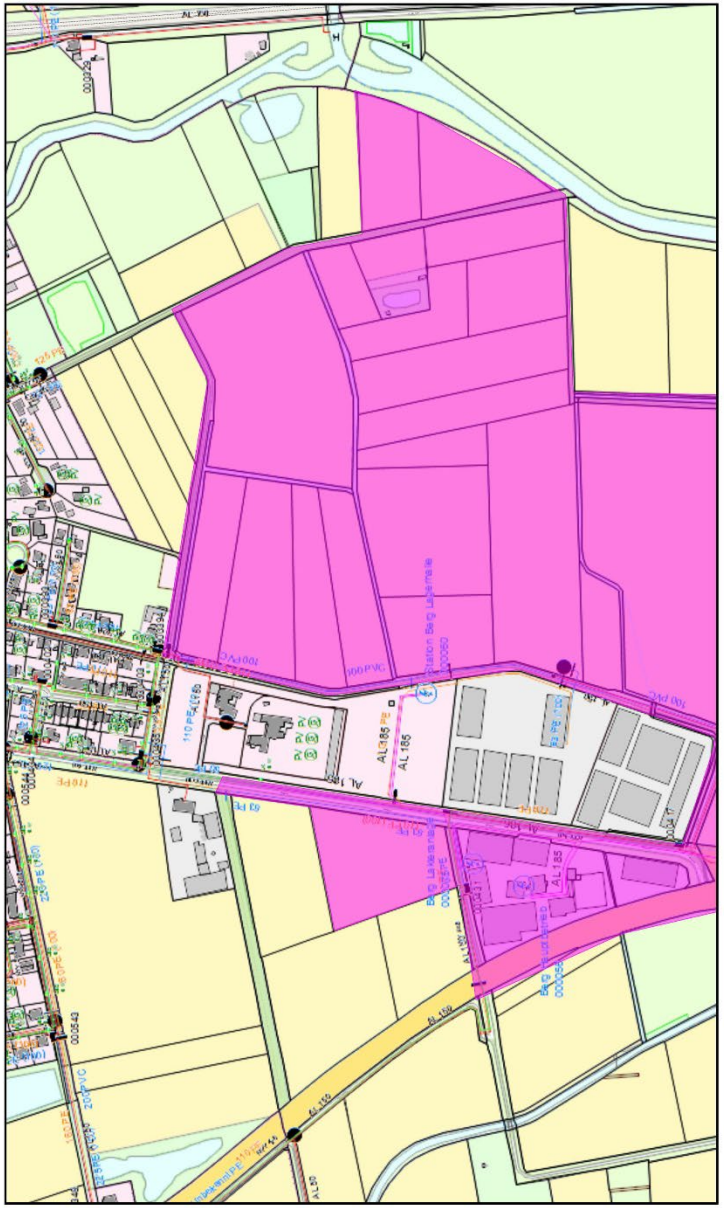 Maßstab: 1 : 5000 Ausdruck vom: 12.12.2024 Ausdruck B-Plan Nr.112 "Grafflage" sowie 94. Änderung des FNP Stadt Diepholz Stadtwerke Huntetal Netz	lfd. Nr. 33				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
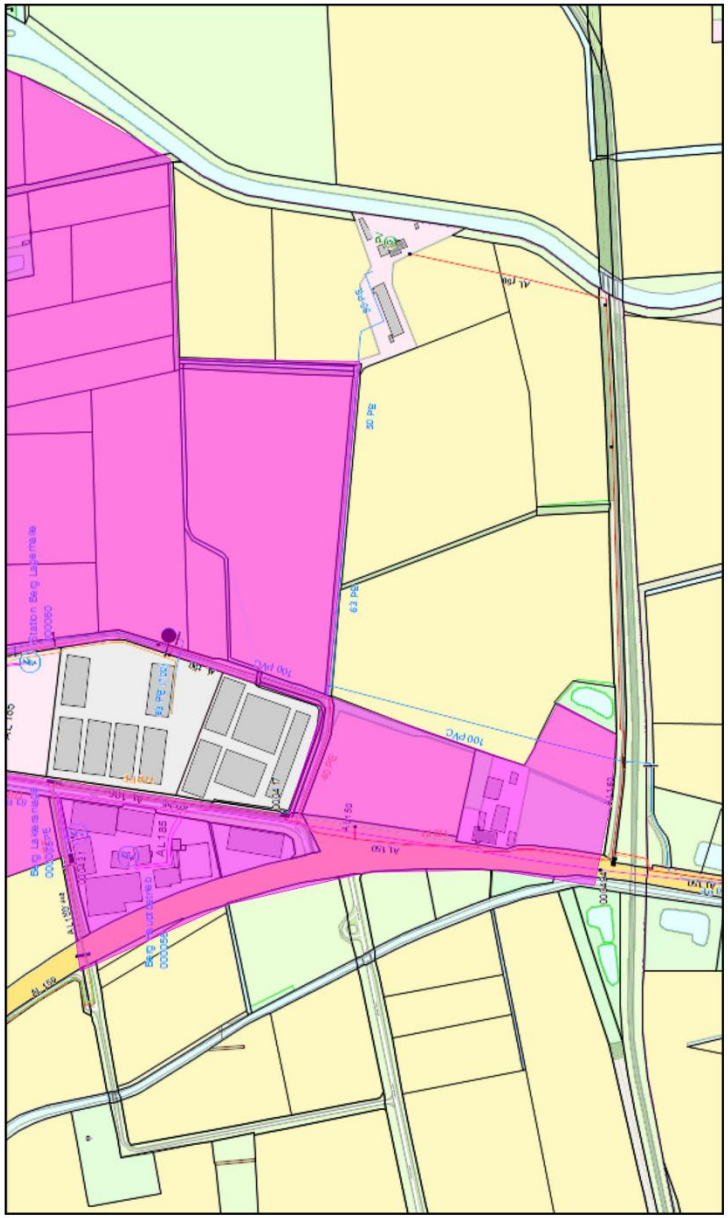 Maßstab: 1 : 5000 Ausdruck vom: 12.12.2024 Ausdruck B-Plan Nr.112 "Grafflage" sowie 94. Änderung des FNP Stadt Diepholz Stadtwerke Huntetal Netz	lfd. Nr. 34				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
OGE PLEDOC Ein Unternehmen der OGE Netzauskunft PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen Telefon 0201/36 59 - 500 E-Mail netzauskunft@pledoc.de Stadt Diepholz Hochbau und Stadtplanung [redacted] Rathausmark 1 49356 Diepholz [redacted] Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom 03.12.2025 / Anfrage an PLEdoc / unser Zeichen **20251201719** / Datum **09.12.2025** **94. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage“ der Stadt Diepholz; Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. **Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.** Geschäftsführer: Marc-André Wegener PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401 Zertifikatsnummer 45326/10-22 Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 Seite 1 von 2	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen sind. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Betroffenheit der planexternen Ausgleichsflächen nicht ausgeschlossen werden kann. Die der Stellungnahme beiliegenden Lagepläne werden zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
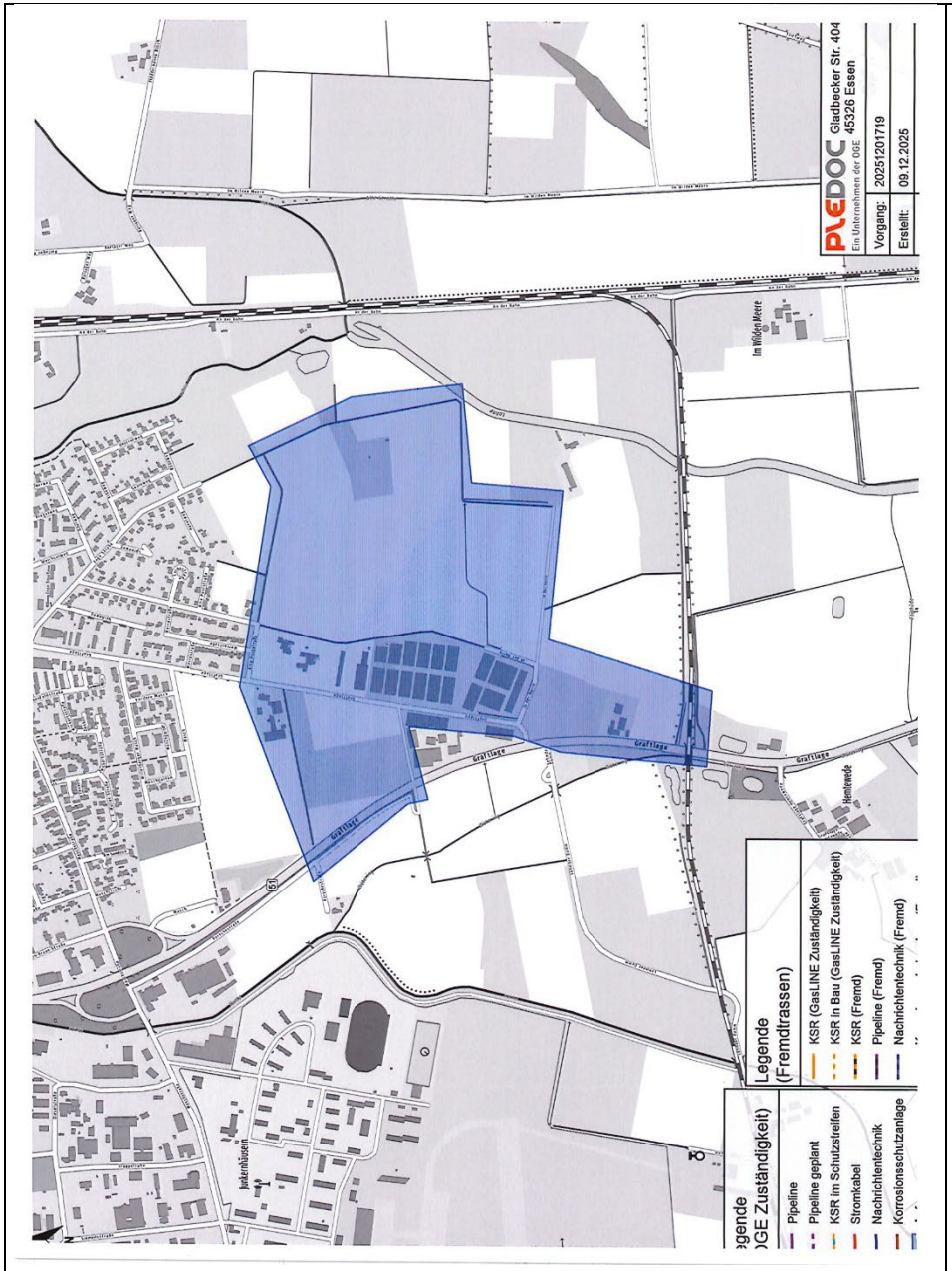					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
GasLINE Netzauskunft PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen Telefon 0201/36 59 - 500 E-Mail netzauskunft@pledoc.de Stadt Diepholz Hochbau und Stadtplanung [redacted] Rathausmark 1 49356 Diepholz [redacted] Ihr Zeichen: 20251203-0194 94. Änderung des Flächennutzungsplans "Graftlage" Ihre Nachricht vom: 03.12.2025 Anfrage an: BIL unser Zeichen: **20251200660** Datum: **03.12.2025** **94. Änderung des Flächennutzungsplans "Graftlage" der Stadt Diepholz** Sehr geehrte Damen und Herren, von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich **nicht betroffen** werden. **Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.** **Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig - **Anlagen** Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI) Geschäftsführer: Marc-André Wegener PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401 Zertifikatsnummer 45326/10-22 Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 Seite 1 von 2	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von der GasLine GmbH verwalteten Versorgungsleitungen im angezeigten Planbereich nicht betroffen sind. Die der Stellungnahme beiliegenden Lagepläne werden zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

GasLINE

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
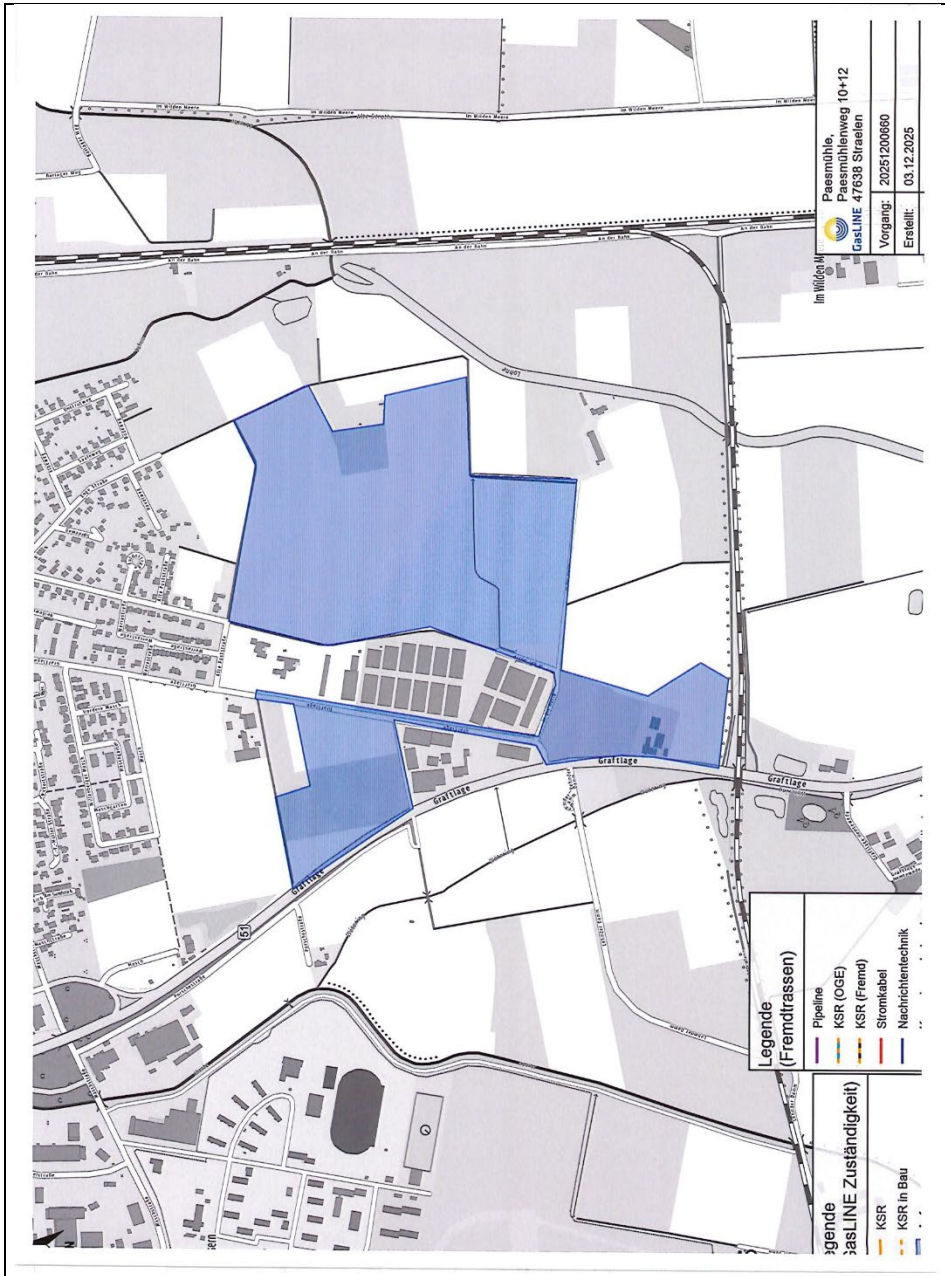					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
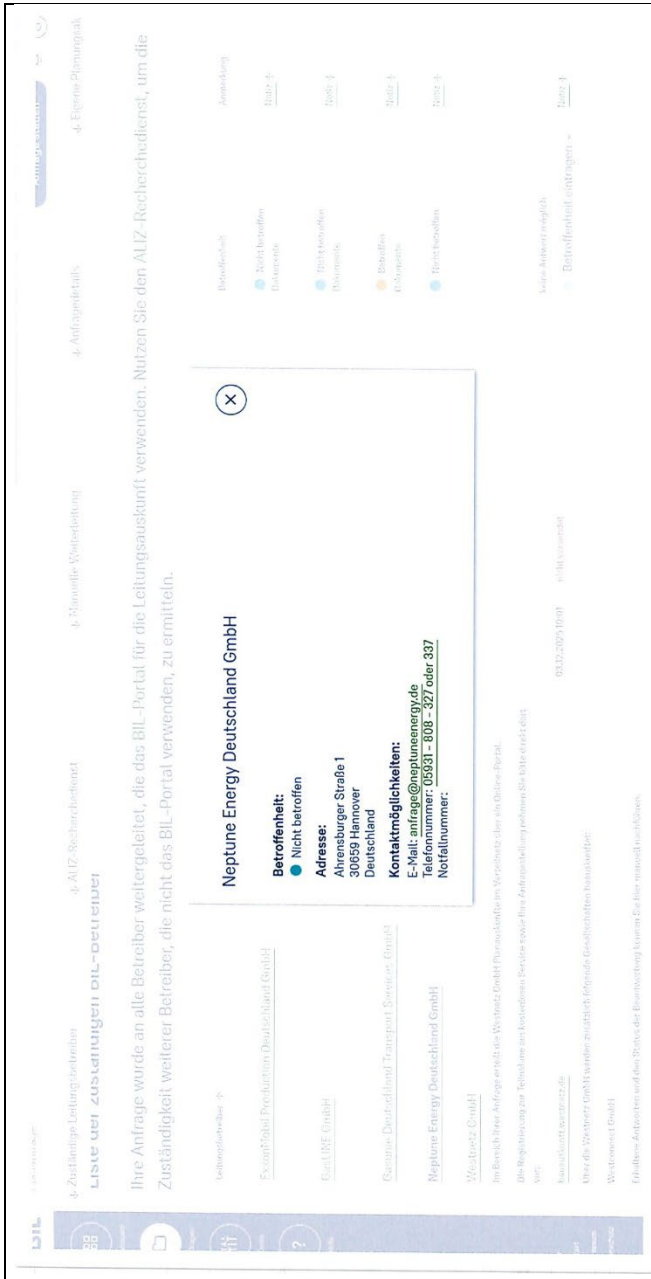	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Neptune Energy Deutschland GmbH von der vorliegenden Planung nicht betroffen ist (Beteiligung über BIL-Leitungsportal).				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] **Gesendet:** Mittwoch, 10. Dezember 2025 10:32 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de **Betreff:** Betreff: Mitteilung hinzugefügt [#000647610] 94. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage" der Stadt Diepholz – frühzeitige Beteiligung Hallo Bauamt, soeben wurde eine neue Mitteilung zu Ihrer Anfrage **[#000647610]** hinzugefügt. Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage zur Leitungsauskunft. In dem von Ihnen angefragten Bereich – *(nahe)* **Graftlage, 49356 Diepholz** – existieren keine Leitungsbestände, die in unserem Eigentum liegen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihr Netzauskunftsteam GVG Glasfaser GmbH Edisonstraße 3 24145 Kiel Telefon: 0431 907004 0 Telefax: 0431 90700 477 netzauskunft@gvg-glasfaser.de www.gvg-glasfaser.de Unternehmenssitz Kiel - eingetragen beim Amtsgericht Kiel HRB 12827 KI – Steuernummer 20/298/08994 –Geschäftsführer: Thorsten Fellmann & Michael Hegemann & Susanne Küppers Viele Grüße von Ihrem GVG-Team 1	Es wird zur Kenntnis genommen, dass in dem angefragten Bereich keine Leitungsbestände der GVG Glasfaser GmbH liegen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

GVG Glasfaser GmbH
Edisonstraße 3
24145 Kiel

Tel.: 0431 80 649 649
Fax: 0431 90 700 477

www.gvg-glasfaser.de
www.teranet.de
www.nordischnet.de

Unternehmenssitz Kiel - eingetragen beim AG Kiel HRB 12827 – Steuernummer 20/298/08994 –
Geschäftsführer: Thorsten Fellmann, Michael Hegemann & Susanne Küppers

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://gvg-glasfaser.de/datenschutzerklaerung

Diese Nachricht und sämtliche angeschlossenen Daten sind vertraulich und ausschließlich für den Gebrauch des Adressaten bestimmt oder enthalten auf andere Weise von der Veröffentlichung ausgeschlossene Informationen. Wenn Sie nicht der Adressat sind, sind Sie nicht autorisiert, diese Nachricht, die angeschlossenen Daten oder irgendeinen Teil davon zu lesen, zu drucken, zu behalten, zu kopieren oder weiterzugeben. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, so verständigen Sie uns bitte sofort telefonisch oder per E-Mail und vernichten Sie diese Nachricht und die angeschlossenen Daten sowie alle Ausdrucke davon.

This message and all attachments thereto are confidential, and may be privileged or otherwise protected from disclosure. If you are not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this email and any attachment thereto is strictly prohibited.

If you have received this email in error, please telephone or email the sender and permanently delete the message and any attachment from your system and any print out there of.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] **Gesendet:** Freitag, 5. Dezember 2025 14:24 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de **Betreff:** Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2025-1917 - 94. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage" der Stadt Diepholz – frühzeitige Beteiligung ID[|# 1695324880#90825161#76e01a1#|] Guten Tag, vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete 1	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE Netz GmbH befinden. Die nebenstehenden Hinweise zur Neuerschließung des Plangebietes betreffen nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158. Freundliche Grüße Ihr EWE NETZ-Team [redacted] **EWE NETZ GmbH** Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de Internet: www.ewe-netz.de Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit [redacted] 2					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Wir sind das Netz der westenergie westnetz Westnetz GmbH · Goethering 23-29 · 49074 Osnabrück STADT DIEPHOLZ Hochbau und Stadtplanung Rathausmarkt 1 49356 Diepholz **Regionalzentrum Osnabrück** Ihre Nachricht 03. Dezember 2025 Unsere Zeichen D-OP-A/FNP-94/25 [redacted] Osnabrück, 18. Dezember 2025 **94. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Diepholz – frühzeitige Beteiligung** Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 03.12.2025 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen. Im Verfahrensgebiet unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen. Mit freundlichen Grüßen Westnetz GmbH [redacted] **Westnetz GmbH** Florianstraße 15–21 · 44139 Dortmund · T 0800 93786389 · westnetz.de **Geschäftsführung** Jochen Dwertmann · Dr. Jürgen Grönner · Dr. Alexander Montebaur **Sitz der Gesellschaft** Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872 **Bankverbindung** Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00 Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 · USt-IdNr. DE325265170	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die EWE Netz GmbH im Verfahrensgebiet keine Versorgungseinrichtungen unterhält oder plant.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] **Gesendet:** Donnerstag, 4. Dezember 2025 09:15 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de **Betreff:** RE: 94. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage" der Stadt Diepholz – frühzeitige Beteiligung [redacted] vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com Mit freundlichen Grüßen [redacted] Ericsson Services GmbH [redacted] 1	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
ExxonMobil Production Deutschland GmbH Vahrenwalder Straße 238 • 30179 Hannover Postfach 51 03 10 • 30633 Hannover Telefon +49 511 641 0 Telefax +49 511 641 1000 www.exxonmobil.de ExxonMobil Stadt Diepholz [redacted] Rathausmark 1 49356 Diepholz Ihre Zeichen 94. Änderung des Flächennutzungsplans "Graftlage" / Ihre Nachricht vom 03.12.2025 / Unser Zeichen TSRL - 20251203-101501 [redacted] / Datum 03.12.2025 **94. Änderung des Flächennutzungsplans "Graftlage" der Stadt Diepholz** **– unsere Ref.-Nr. 20251203-101501 –** [redacted] die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) handelt im Namen und in Vertretung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und ihrer Tochtergesellschaften. Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind. Diese Schreiben ist auch ohne Unterschrift gültig. Mit freundlichen Grüßen aus Hannover **ExxonMobil Production Deutschland GmbH** Sitz der Gesellschaft: Hannover Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 60-424 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Gernot K. Kalkoffen Geschäftsführung: Jens-Christian Senger, Thorsten Dworatzek Bankverbindung: Bank of America, Frankfurt/Main, BLZ 500 109 00, BIC: BOFADEFX, Konto 17900018, IBAN: DE23500109000017900018 für US-Dollar Zahlungen: Bank of America, London, BIC: BOFAGB22, Konto 65144017, IBAN: GB05BOFA16505065144017 UST-ID-Nr.: DE813507377 Ein Mitglied der ExxonMobil Organisation	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen oder Leitungen der von der ExxonMobil genannten Gesellschaften nicht betroffen sind.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] **Gesendet:** Freitag, 5. Dezember 2025 08:34 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de **Betreff:** 94. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage" der Stadt Diepholz – frühzeitige Beteiligung; Stellungnahme der Telekom Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Mit freundlichen Grüßen [redacted] **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** PTI 12 [redacted] www.telekom.de/netz Connecting your world. Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik #GREEN MAGENTA #GOOD MAGENTA **Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen.** Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsinitiative der Telekom: https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel 1	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Die Hinweise zur Bauausführung betreffen nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] <koordinationsanfragen.de@vodafone.com> **Gesendet:** Dienstag, 6. Januar 2026 15:37 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de **Betreff:** Stellungnahme S01451443, VF und VKD, Stadt Diepholz, 94. Änderung des Flächennutzungsplans Vodafone GmbH Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover Stadt Diepholz - Hochbau und Stadtplanung - [redacted] Rathausmarkt 1 49356 Diepholz Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01451443 E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com Datum: 06.01.2026 Stadt Diepholz, 94. Änderung des Flächennutzungsplans Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.12.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. **Bitte beachten Sie:** Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden. Freundliche Grüße Vodafone GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. 1	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH befinden und eine Neuverlegung derzeit nicht geplant ist. Stellungnahme Stadtwerke und Bundeswehr fehlen				